

## **Bericht\***

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
(16. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/14746 –**

**Entwurf eines Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für  
Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG)**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/14949, 19/15081 –**

**Entwurf eines Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für  
Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG)**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Frank Sitta, Grigorios  
Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/14782 –**

**Klimaschutz braucht ein CO<sub>2</sub>-Limit – Klimaziele durch die Ausweitung des  
EU-Emissionshandels in Deutschland garantiert erreichen**

---

\* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/15127 verteilt.

## **Bericht der Abgeordneten Marie-Luise Dött, Klaus Mindrup, Marc Bernhard, Dr. Lukas Köhler, Lorenz Gösta Beutin und Lisa Badum**

### **I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 19/14746** wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 19/14949, 19/15081** wurde in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 19/14782** wurde in der 125. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2019 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Zu den Buchstaben a und b

Mit dem Gesetzentwurf werden die jährlichen Emissionsmengen festgelegt. Diese werden in den Jahren 2021 bis 2025 zunächst zum Festpreis verkauft und ab dem Jahre 2026 versteigert.

Es wird folgender Festpreis pro Emissionszertifikat festgelegt:

- für das Jahr 2021: 10,00 Euro,
- für das Jahr 2022: 20,00 Euro,
- für das Jahr 2023: 25,00 Euro,
- für das Jahr 2024: 30,00 Euro,
- für das Jahr 2025: 35,00 Euro.

Das Umweltbundesamt als zuständige Behörde wird ein nationales Emissionshandelsregister einrichten, das öffentlich zugänglich gemacht werden soll. Jeder Verantwortliche, eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, der Brennstoffe in den Verkehr bringt (Unternehmen), erhält ein Konto, in dem die Ausgabe, der Besitz, die Übertragung, die Löschung und die Abgabe von Emissionszertifikaten verzeichnet werden. Abgebene Emissionszertifikate werden gelöscht.

Das Unternehmen wird vor jeder Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Ermittlung von Brennstoffemissionen und die Berichterstattung beim Umweltbundesamt einreichen, der der Genehmigung bedarf.

Das Unternehmen hat ab 2021 die Brennstoffemissionen jährlich zu ermitteln und dem Umweltbundesamt zu berichten.

Auch hat das Unternehmen jährlich an das Umweltbundesamt eine Anzahl an Emissionszertifikaten abzugeben, die der berichteten Gesamtmenge an Brennstoffemissionen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht.

Entsteht durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels eine unzumutbare Härte für ein Unternehmen, gewährt die zuständige Behörde auf Antrag eine finanzielle Kompensation in der zur Vermeidung der unzumutbaren Härte erforderlichen Höhe.

Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und hat dem Bundestag regelmäßig einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet ebenso Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten, Gebührenregelungen, Regelungen zu Widerspruch und Rechtsweg, Sanktionen und Bußgeldvorschriften.

Neben Ermächtigungen zur Überwachung der Durchführung des Gesetzes beinhaltet der Gesetzentwurf zudem mehrere Verordnungsermächtigungen für die Regelungen u.a. zur Berechnung der jährlichen Emissionsmengen, zum Überwachungsplan, zur Berichterstattung, zum Versteigerungsverfahren, zum Ausgleich indirekter Belastungen und zum Emissionshandelsregister.

Zu Buchstabe c

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem dazu auffordern soll,

- wirtschaftliche Anreize zur CO<sub>2</sub>-Reduktion durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Emissionshandel in den Mittelpunkt einer stringenten, effektiven und effizienten Klimapolitik zu stellen, im Gegenzug auf kleinteilige Regulierung, teure Sektorziele und dem Emissionshandel zuwiderlaufende Maßnahmen zu verzichten,
- Doppelbelastungen für Unternehmen im Emissionshandel zu vermeiden,
- unverzüglich bei der EU-Kommission eine Ausweitung des EU-Emissionshandels auf den Verkehr und die Gebäude in Deutschland nach Art. 24 der EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG zu beantragen,
- den Emissionshandel nur um Maßnahmen zu komplementieren, die innerhalb des Systems nachweisbar entlastende bzw. wirkungssteigernde Effekte haben und diese ausschließlich aus den Erlösen der Auktionierung von Emissionszertifikaten zu finanzieren,
- im Europäischen Rat nach Partnern für eine europäische Klimakoalition zu suchen, die gemeinsam mit der EU-Kommission die Ausweitung des EU ETS auf weitere Sektoren vorantreiben,
- sich bei den Verhandlungen über die gesamteuropäische Ausweitung des EU-Emissionshandels für einen jährlichen Reduktionsfaktor einzusetzen, der auf einem linearen Pfad zur Treibhausgasneutralität 2050 führt,
- dem Bundestag bis Mitte 2020 Vorschläge für wirksame und WTO-konforme Maßnahmen zum Schutz vor Carbon Leakage vorzulegen, die anschließend auf europäischer Ebene diskutiert und verhandelt werden,
- sich im Europäischen Rat und bei den internationalen Klimakonferenzen für Verhandlungen über die Verknüpfung des EU ETS mit weiteren Emissionshandelssystemen weltweit einzusetzen und den Bundestag ab 2020 jährlich über den Stand der Gespräche zu unterrichten,
- Forschung und Entwicklung im Bereich klimafreundlicher Innovationen zu fördern und die regulatorischen Rahmenbedingungen für CCS-Technologien zur Abscheidung und Speicherung von derzeit nicht oder kaum zu vermeidenden CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Industrieprozessen zu schaffen.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 52. Sitzung am 6. November 2019 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/14746 (Bundesratsdrucksache 533/19) durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

**Holger Lösch**

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

**Peter Reitz**

European Energy Exchange AG (EEX AG) / European Commodity Clearing AG (ECC AG)

**Prof. Dr. Christian Küchen**

Mineralölwirtschaftsverband e. V. (MWV)

**Michael Wübbels**

Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

**Dr. Ralf Bartels**

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

**Prof. Dr. Hans-Günter Appel**

NAEB e. V. Stromverbraucherschutz

**Thorsten Müller**

Stiftung Umweltenergierecht

**Prof. Dr. Stefan Klinski**

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

**Dr. Brigitte Knopf**

Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC).

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)293-A bis 19(16)293-H sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 in geänderter Fassung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 52. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 42. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 56. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 47. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 34. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14949 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14949, 19/15081 für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14949 für erledigt zu erklären.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 13. November 2019 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14949 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 52. Sitzung am 13. November 2019 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14949, 19/15081 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 42. Sitzung am 13. November 2019 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14949, 19/15081 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 56. Sitzung am 13. November 2019 empfohlen, bezugnehmend auf sein Votum zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14949 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 47. Sitzung am 13. November 2019 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14949, 19/15081 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 34. Sitzung am 13. November 2019 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14949, 19/15081 für erledigt zu erklären.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 52. Sitzung am 13. November 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/14782 abzulehnen.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14746 und 19/14949, 19/15081 sowie den Antrag auf Drucksache 19/14782 in seiner 53. Sitzung am 13. November 2019 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)297 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben des Weiteren einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)298 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte den Gesetzentwurf vor und führte zu dem Entschließungsantrag zu synthetischen Kraftstoffen aus, dass zur Erreichung der Klimaziele synthetische Kraftstoffe oder sogenannte regenerative Kraftstoffe einen wesentlichen Beitrag leisten. Sie könnten insbesondere diejenigen Bereiche des Verkehrssektors klima- und umweltfreundlich gestalten, bei denen der Einsatz von Batterien auf absehbare Zeit technisch nicht möglich sei. Auch wenn es gelinge, gemeinsam mit Partnerländern günstige Erzeugungsmöglichkeiten auf Basis erneuerbarer Energien zu etablieren, könne man die Ökobilanz erheblich verbessern. Synthetische Kraftstoffe könnten daher grundsätzlich eine strategisch wichtige Alternative zu konventionellen Kraftstoffen darstellen und für einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Mobilitätsbereich sorgen.

Bezogen auf das BEHG bedeute das, dass auch diese Kraft- und Heizstoffe mit einem Emissionsfaktor Null belegt werden müssten, sofern sie nachhaltig und umweltfreundlich hergestellt worden seien. Das Gesetz sehe hierfür eine Überprüfung im Jahr 2022 vor. Durch den Entschließungsantrag werde die Technologieoffenheit noch einmal hervorgehoben.

Die **Fraktion der AfD** verwies auf die Anhörung zum BEHG, in der die Sachverständigen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs angezweifelt hätten. Ebenso habe Einigkeit bestanden, dass das Klimapaket und das BEHG sozial ungerecht seien. Diese Einschätzung werde vom Bundesrechnungshof geteilt. Das Klimaschutzgesetz trage zusammen mit dem BEHG und der Klimahysterie zur Vernichtung von Hunderttausenden Arbeitsplätzen in Deutschland bei. Dennoch werde es keinen Effekt auf das Klima haben, da der deutsche Beitrag am menschengemachten CO<sub>2</sub> lediglich bei 1,8 Prozent liege.

Hinsichtlich des Entschließungsantrags führte sie zu synthetischen Kraftstoffen aus, dass sie in diesen eine vernünftige Alternative sehe und diesen im Gegensatz zur Elektromobilität positiv gegenüberstehe. Da hier das Problem des Speichermediums nicht bestehe, seien sie zukunftsfähig.

Die **Fraktion der FDP** trug vor, dass dieses Gesetz im Gegensatz zum Klimaschutzgesetz einen richtigen Kern enthalte. Allerdings hätte man eine CO<sub>2</sub>-Limitierung mit einem richtigen Deckel festlegen müssen. Mit dem neuen Zertifikatehandel werde zumindest bis 2026 lediglich eine neue Steuer geschaffen. Entgegen der Auffassung der Fraktion der CDU/CSU werde mit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung kein Neuland betreten, da es bereits implizit beispielsweise als Anteil der Öko- und der Mineralölsteuer eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung gebe.

Problematisch sei, dass das Gesetz für die CO<sub>2</sub>-Minderung wirkungslos sein werde. Durch die fehlende Mengenbeschränkung fehle zudem auch ein Anreiz für die Marktteilnehmer. Hierbei bestünden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des BEHG, was umgehend zu klären sei, da diese Frage massive Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben könnte. Werde das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, würden auch die Einnahmen aus dem Zertifikatehandel entfallen, mit denen andere Maßnahmen aus dem Klimapaket zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger gegenfinanziert werden sollen.

Nach ihrer Ansicht seien synthetische Kraftstoffe der richtige Weg. Es gebe neue, sich entwickelnde Technologien, die anfangs noch nicht marktfähig seien, wie man bei Photovoltaik und der Windenergie gesehen habe. Daher könne die Marktfähigkeit als Argument in der Forschung noch nicht herangezogen werden.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass fast alle Sachverständigen der Auffassung seien, dass fossiles CO<sub>2</sub> bepreist werden müsse. Es gebe bereits einen europäischen Emissionshandel mit durchaus unterschiedlichen Detailregelungen für die Teilbereiche der energieintensiven Industrie, für die Kraftwerke über 20 Megawatt und für den Flugverkehr. Zudem gebe es den Bereich des Effort-Sharing, für den eine nationale Verantwortlichkeit bestehe. Nach Ansicht der meisten Sachverständigen und der Praktiker aus Industrie und Gewerkschaften mache es zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn, den europäischen Emissionshandel auszuweiten, da es unterschiedliche Vermeidungskosten in den Bereichen der Industrie, des Verkehrs und der Gebäude gebe und man mit einem solchen Weg die gesamte nationale Grundstoffindustrie gefährden würde. Daher sei jetzt ein eigener nationaler Weg notwendig. Man habe sich für einen nationalen Zertifikatehandel entschieden. Das Mengenziel ergebe sich aus dem europäischen Recht und werde über das Klimaschutzgesetz und die parallelen Maßnahmen in der notwendigen Einführungsphase abgesichert. Es sei ein neues System, das für die Einführungsphase Zeit benötige und sich von dem europäischen Emissionshandel unterscheide, da von einer Abgabe bei dem Endverbraucher abgesehen werde und es sich an den Inverkehrbringer wende, bei deren Kunden unnötige Härten vermieden werden müssten. Das Gesetz sei ein klares Signal sowohl an die Industrie als auch an die Verbraucherinnen und Verbraucher, dass fossiles CO<sub>2</sub> einen steigenden Preis bekomme, auf den man sich einstellen könne. Abschließend wies sie darauf hin, dass man zur Zielerreichung neben dem Emissionshandel weitere flankierende Maßnahmen, das Ordnungsrecht, Innovation und Forschung benötige.

Die **Fraktion DIE LINKE** mahnte, dass der menschengemachte Klimawandel eine Bedrohung sei und ein hoher Handlungsdruck bestehe. Daher bestehe keine Zeit für Experimente.

In der Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf habe sich bestätigt, dass dieser unwirksam, insbesondere durch die Pendlerpauschale in hohem Maße unsozial und aller Wahrscheinlichkeit nach auch verfassungswidrig sei. Werde das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, sei wieder Zeit verschwendet worden. Die im Ordnungsrecht erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Wärme mit einer Erhöhung der Förderung für energetische Sanierungen, deren warmmietenneutrale Gestaltung und im Bereich des Verkehrs zum Beispiel mit einer rasch möglichen Einführung eines Tempolimits würden immer weiter in die Zukunft hinausgeschoben.

Synthetische Kraftstoffe für PKW seien mit ihrer schlechten Energiebilanz der falsche Weg. Die weitere Verfolgung einer Technologieoffenheit stehe einer Verkehrswende entgegen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN** trug vor, dass angesichts drohender europäischer Strafzahlungen beziehungsweise einem drohenden Zukauf an europäischen Verschmutzungsrechten ab dem Jahr 2021 schnell eine Treibhausgasminde rung in den Bereichen Wärme und Verkehr erreicht werden solle. Dies werde nach ihrer Ansicht mit diesem Gesetzentwurf aber nicht erfolgreich umgesetzt. Der Einstiegspreis sei mit 10 Euro für jede Tonne CO<sub>2</sub> viel zu niedrig. Die Erhöhung des Preises im Jahre 2025 werde zur Einhaltung der europäischen Verpflichtungen zu spät erfolgen. In Kombination mit dem steuerlichen Klimapaket, das die Förderung von Ölheizungen nicht ausschlie ße, gebe es keine klare Entscheidung für erneuerbare Energien in diesem Land. Dies werde sich fatal auswirken. Das Gesetz habe keine ökologische Lenkungswirkung und sei nicht sozial ausgestaltet.

Zu dem Entschließungsantrag zu dem Thema synthetische Kraftstoffe führte sie aus, dass sie es für verfehlt halte, diese Stoffe im Wettbewerb besser zu stellen als andere effizientere Stoffe, die auch noch ökonomisch besser seien. Zudem wies sie darauf hin, dass das Gesetz mit der Definition des Bundesverfassungsgerichts zum Emissionshandel nicht vereinbar sei und es daher starke Zweifel an der Verfassungsrechtmäßigkeit gebe. Die Möglichkeit, den Gesetzentwurf nach der Sachverständigenanhörung diesbezüglich und auch hinsichtlich seiner sozial-ökologischen Wirkungsweise noch einmal nachzubessern, sei nicht genutzt worden.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)297 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14746 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)298 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/14949, 19/15081 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/14782 abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss des Weiteren zur Einhaltung der geschäftsordnungsrechtlichen Beratungsfrist einvernehmlich die Trennung von schriftlicher Beschlussempfehlung und schriftlichem Bericht.

## VI. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderung in Satz 1 dient der Privilegierung für gasförmige Energieerzeugnisse nach § 28 EnergieStG. Die Nennung von § 23 Absatz 1a schließt, analog zu den anderen Steuerentstehungsstatbeständen in Satz 1, das Steuerbefreiungsverfahren nach §§ 24 ff. EnergieStG für § 23 Absatz 1 ein.

Zu Nummer 2 a (§ 7 Absatz 4)

Durch die Einfügung in § 7 Absatz 4 Nummer 2 wird der im Gesetzentwurf bislang lediglich in der Begründung zu § 7 enthaltene Grundsatz, dass für biogene Brennstoffemissionen, die entsprechende Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, mit dem Emissionsfaktor Null zu berichten ist, in die Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung durch die neue Nummer 5 dient dazu, in bestimmten Fallgruppen Doppelerfassungen zu vermeiden. Dies betrifft den Fall, dass Brennstoffe nach § 2 Absatz 2 erneut in den Verkehr gebracht werden, also einer der dort genannten Steuerentstehungsstatbestände des Energiesteuergesetzes verwirklicht wird, soweit die Berichtspflicht für dieselbe Brennstoffmenge bereits nachweislich erfüllt ist. Die Verpflichtungen nach dem BEHG würden in einem solchen Fall ansonsten für dieselbe Brennstoffemissionsmenge zweifach ausgelöst. Im Energiesteuerrecht wird diese Fallgruppe einer möglichen Doppelbesteuerung durch die Entlastungsstatbestände nach den §§ 46 und 47 des Energiesteuergesetzes geregelt.

Zu Nummer 2 b (§ 7 Absatz 5)

Die Einfügung in Absatz 5 dient der Klarstellung, dass die Vermeidung von Doppelbelastungen möglichst vorab erfolgen sollte. Dies kann, sofern technisch möglich, durch eine Freistellung von der Berichtspflicht realisiert werden.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Erfahrungen aus der Emissionsberichterstattung im EU-Emissionshandel haben gezeigt, dass eine Verlängerung des Zeitraums zwischen der Berichts- und Abgabepflicht sinnvoll ist. Daher wird der Zeitraum auf zwei Monate verlängert.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Verwaltungsvereinfachung, indem sie klarstellt, dass ein Härtefallantrag nur von den Unternehmen gestellt werden kann, die von der Weitergabe der CO<sub>2</sub>-Kosten unzumutbar betroffen sind, d.h. nicht von den Brennstoffhändlern.



Durch die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird eine Bundestagsbeteiligung beim Erlass der Rechtsverordnungen vorgesehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Bundestag nicht innerhalb des in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Zeitraums (drei bzw. sechs Sitzungswochen) mit der Rechtsverordnung befasst.

Zu Nummer 5 (§ 15)

§ 15 soll flexibler ausgestaltet werden, um sicherzustellen, dass für alle Verantwortlichen eine ausreichende Anzahl fachkundiger Prüfstellen zur Prüfung der Emissionsberichte zur Auswahl steht. Durch die Änderungen können nunmehr bei Bedarf in der Rechtsverordnung z.B. Wirtschaftsprüfer ohne weitere gesonderte Sachkundeprüfung als Prüfstelle benannt werden. Die Möglichkeit eines zusätzlichen Bekanntgabeverfahrens für weitere Prüfstellen inklusive einer vorherigen Fachkundeprüfung bleibt in der Verordnungsermächtigung ebenfalls enthalten.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Ein gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erscheint für die in § 4 Absatz 5 geregelten Fälle nicht erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Durch die Verlängerung des Zeitraums zur Erfüllung einer nachträglichen Abgabepflicht erhalten Verantwortliche die Möglichkeit, diese Pflicht zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Die Änderung dient dazu, Konformität mit den EU-Beihilferegelungen sicherzustellen, indem das Inkrafttreten von § 11 Absatz 1 und 2 an die Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission geknüpft wird.

Berlin, den 13. November 2019

**Marie-Luise Dött**  
Berichterstatlerin

**Klaus Mindrup**  
Berichterstatter

**Marc Bernhard**  
Berichterstatter

**Dr. Lukas Köhler**  
Berichterstatter

**Lorenz Gösta Beutin**  
Berichterstatter

**Lisa Badum**  
Berichterstatlerin





